

VI ZR 175/54

V e r k ü n d e t
am 25. Januar 1956
Malessa, Justizse-
kretär als Urkunds-
beamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bankdirektors a.D. Hans L. [REDACTED] in M. [REDACTED], U. [REDACTED] str. [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

die B. [REDACTED] G. [REDACTED] (G. [REDACTED]), öffentliche Bank-
anstalt in L. [REDACTED] B. [REDACTED] Straße [REDACTED], vertreten durch die
Direktoren Dr. W. [REDACTED] M. [REDACTED], K. [REDACTED] und Dr. F. [REDACTED]

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 24. Januar 1956 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter Dr. Gel-
haar, Dr. Bode, Dr. Hauß und Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom
13. April 1954 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1898 geborene Kläger trat am 24. Januar 1921 in den Dienst der Zweigstelle K [REDACTED] der Beklagten. Er wurde dort 1923 als Inspektor in das Beamtenverhältnis übernommen und mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 zum Oberinspektor ernannt. Im Zusammenhang mit einem gegen ihn anhängig gemachten Strafverfahren wegen Devisenverbrechens wurde er 1935 entlassen, 1937 jedoch bei der Beklagten in M [REDACTED] als Angestellter wieder eingestellt. Im Jahre 1938 trat er zum bayerischen Prüfungsverband öffentlicher Kassen über. Er wurde wieder in das Beamtenverhältnis übernommen und Ende 1946 zum Revisionsdirektor der Prüfungsstelle des bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes befördert. Mit Wirkung vom 1. Februar 1947 wurde er als Vorstandsmitglied der Beklagten angestellt. § 3 des zwischen den Parteien abgeschlossenen Dienstvertrages vom 31. 3./18. 4. 1947 verpflichtete ihn, seine ganze Kraft der ihm übertragenen Aufgabe zu widmen und ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu übernehmen. Nach § 5 des Vertrages erhielt er ein Grundgehalt von jährlich 18.000 RM gemäß Gruppe 2 Stufe 3 der als Bestandteil des Vertrages geltenden Besoldungsordnung, sowie Dienstaufwandsentschädigung und Abschlußvergütung. § 6 regelt die Fortzahlung der Gehaltsbezüge im Krankheitsfalle und den Anspruch auf ein Ruhegehalt. Nach § 7 sollte der Vertrag bis zum 31. Januar 1952 laufen und sich jeweils um 5 Jahre verlängern, wenn die Beklagte nicht ein viertel Jahr vor seinem Ablauf erklärte, daß er nicht mehr erneuert würde. In diesem Falle sollte dem Kläger das vereinbarte Ruhegehalt zustehen. § 8 und § 9 des Vertrages lauten wörtlich:

- 3 -

"§ 8

Das Dienstverhältnis kann beiderseits unter Einhaltung von sechs Monaten auf den Schluß eines Kalender- vierteljahres gekündigt werden.

Durch die Bank darf das Dienstverhältnis jedoch nur aus einem wichtigen Grund gelöst werden. Liegt der wichtige Grund in einem grobschuldhaften Verhalten des Herrn L. [REDACTED] im Dienst, so kann die Lösung des Dienstverhältnisses durch die Bank ohne Entschädigung erfolgen. Liegt jedoch der wichtige Grund nicht in einem Verschulden des Herrn L. [REDACTED], so ist ihm nach vorheriger Kündigung gemäß Abs. 1 unter Zugrundelegung der gegenwärtig geltenden Besoldungsordnung der Bank und der Anlage hierzu Wartegeld bis zu seiner Wiederverwendung in einer gleichzubewertenden Stelle der Bank oder Versetzung in den dauernden Ruhestand nach den Bestimmungen für die bayer. Staatsbeamten bzw. den an deren Stelle tretenden Reichsvorschriften zu gewähren. Dies gilt auch in dem Fall, daß seine Weiterverwendung infolge organisatorischer Änderungen bei der Bank in einer gleichzubewertenden Stelle nicht mehr möglich ist.

§ 9

Im übrigen gilt die Betriebsordnung der Bank für das Dienstverhältnis zwischen der Bank und Herrn L. [REDACTED]; sie wird ihm gegen Unterschrift ausgehändigt. Soweit dieser Vertrag, die gegenwärtig geltende Besoldungs- ordnung nebst Anlage und Betriebsordnung der Bank keine oder keine genügende Regelung treffen, gelten zur Ergänzung die jeweiligen für die Besoldungsverhältnisse



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und die Versorgung der bayer. Staatsbeamten maßgebenden Vorschriften bzw. die an deren Stelle tretenden Reichsvorschriften entsprechend."

Am 25. Oktober 1949 wurde der Kläger wegen des Verdachts festgenommen, sich an strafbaren Handlungen beteiligt zu haben, und zwar im Zusammenhang mit Geschäften, die den Ankauf eines in Wahrheit nicht vorhandenen Leder- und Schuhwarenlagers und den Erwerb von angeblichem Gold betrafen, das in Wirklichkeit Messing war. Er blieb bis zum 18. November 1949 in Untersuchungshaft.

Der Aufsichtsrat der Beklagten setzte zur Untersuchung des dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens des Klägers einen Ausschuß ein und beschloß auf Grund des Berichtes dieses Ausschusses am 6. Dezember 1949 die fristlose Entlassung des Klägers ohne Gewährung eines Ruhegehalts. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats richtete noch am selben Tage folgendes Schreiben an den Kläger:

"Betreff: Fristlose Lösung des Dienstverhältnisses.

Der Aufsichtsrat der B██████████ G██████████bank ist aufgrund der Feststellungen des von ihm eingesetzten Untersuchungsausschusses zu dem Ergebnis gekommen, daß Sie Ihre Stellung als Direktor der G██████████bank für Privatzwecke gröblich mißbraucht haben.

Sie haben ferner das Kreditgeschäft der Gemeindebank in einer ungewöhnlich fahrlässigen Weise geführt. Außerdem muß Ihnen zur Last gelegt werden, daß Sie von Kreditkunden Geld geborgt haben. Überdies haben Sie sich in die von der ganzen Presse erörterten Schieber- und Schmuggel-

affäre eingeschaltet, die Sie entweder strafbar, oder wenn man den Darstellungen Ihrer Verteidigerin im Schreiben vom 2.12.49 folgt, jedenfalls als Direktor eines öffentlich rechtlichen Geldinstituts ungeeignet machen. Auf alle Fälle haben Sie dem Ansehen der G[REDACTED]bank schwersten Schaden zugefügt.

Gemäß Beschluß des Aufsichtsrats vom 6.12.49 spreche ich hiermit im Namen und im Auftrag des Aufsichtsrats Ihre fristlose Entlassung aus dem Dienst der Gemeindebank aus. Da der wichtige Grund auf grobschuldhaftes Verhalten Ihrerseits zurückzuführen ist, kommt die in Ihrem Dienstvertrag vorgesehene Gewährung eines Ruhegehalts nicht in Frage."

Der Kläger widersprach alsbald der fristlosen Kündigung.

In dem wegen der erwähnten Geschäfte eingeleiteten Strafverfahren (dem sog. Goldschieberprozeß) wurde der Kläger zunächst von der Strafkammer unter Freisprechung von weiteren Anklagepunkten wegen eines versuchten Vergehens der Sachhehlerei zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten und zu einer Geldstrafe verurteilt, während das Verfahren; soweit es ein Vergehen gegen das Gesetz Nr 53 der amerikanischen Militärregierung betraf, auf Grund des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 31. Dezember 1949 eingestellt wurde. Auf die vom Kläger eingelegte Revision wurde er auch von der Anklage der versuchten Sachhehlerei freigesprochen, jedoch hatte seine Revision insoweit keinen Erfolg, als sie sich gegen die Einstellung des Verfahrens wegen Vergehens gegen das Militärregierungsgesetz Nr 53 richtete.

Die Beklagte hat sich auch nach Beendigung des Strafverfahrens nicht bereit gefunden, die Kündigung zurückzunehmen oder Zahlungen an den Kläger zu leisten.

Der Kläger, der die fristlose Auflösung des Dienstverhältnisses durch die Beklagte und die Verweigerung jeder Entschädigung für ungerechtfertigt hält, hat daher Klage erhoben und beantragt, seine am 6. Dezember 1949 ausgesprochene fristlose Entlassung ohne Entschädigung für nichtig zu erklären. Er hat seinen Antrag dahin erläutert, daß er auch die Entlassung als solche anfechte, weil sie nach seiner Auffassung selbst unter Gewährung einer Entschädigung nicht zulässig gewesen sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, der Kläger habe sich schwere Verstöße gegen die ihm gegenüber der Beklagten obliegende Treupflicht zu Schulden kommen lassen und diese in ihrem öffentlichen Ansehen vorsätzlich schwer geschädigt. Es hält daher die von der Beklagten ausgesprochene fristlose Entlassung unter Ablehnung der Gewährung eines Ruhegehalts nach

§ 8 des Dienstvertrages für gerechtfertigt.

Die Revision verweist demgegenüber darauf, daß nach dieser Bestimmung des Dienstvertrages die Beklagte nur bei einem grobschuldhaften Verhalten des Klägers im Dienst zu seiner fristlosen Entlassung ohne Entschädigung berechtigt gewesen sei, und vertritt die Auffassung, nach dem Willen der Parteien sei darunter lediglich eine vorsätzlich begangene Tat zu verstehen gewesen, bei der der Eintritt eines schädlichen Erfolges zum mindesten voraussehbar gewesen sein müsse. Außerdem sei für die Anwendung dieser Bestimmung notwendig, daß sich der Täter mit einer besonders groben Gleichgültigkeit und Gewissenlosigkeit über Bedenken hinweggesetzt und seinem Arbeitgeber bewußt Schaden zugefügt habe. Daß die Parteien die Vereinbarung in diesem Sinne hätten verstanden wissen wollen, habe der Kläger, so macht die Revision weiter geltend, bereits in den Tatsacheninstanzen vorgetragen und unter Beweis gestellt. Diesen Beweisantritt habe das Berufungsgericht nicht übergehen dürfen.

Diese Rüge geht fehl.

Das Berufungsgericht hat ausdrücklich hervorgehoben, daß es angesichts der von ihm festgestellten Verfehlungen des Klägers auf den Streit über die Auslegung der Worte "grobschuldhaftes Verhalten im Dienst" nicht ankomme. Hieraus ergibt sich, daß das Berufungsgericht die von dem Kläger für richtig gehaltene Auslegung der Vorschrift des § 8 des Dienstvertrages nicht außer acht gelassen hat. Seinen Ausführungen ist vielmehr zu entnehmen, daß nach seiner Auffassung auch nach der von dem Kläger gegebenen Auslegung der Bestimmung des § 8 des Dienstvertrages seine fristlose Entlassung ohne Entschädigung gerechtfertigt gewesen sei. Ist dies richtig, so brauchte das Berufungsgericht

dem Beweisantrag, den die Revision als übergangen rügt, nicht stattzugeben. Entscheidend ist mithin die sachlichrechtliche Frage, ob die Feststellungen des Berufungsgerichts ausreichen, um auch unter Zugrundelegung der Behauptung des Klägers über die Bedeutung des § 8 des Dienstvertrages seine fristlose Entlassung als gerechtfertigt erscheinen zu lassen. In diesem Zusammenhang erscheint noch der Hinweis geboten, daß der erkennende Senat, soweit es sich um die Gründe für die fristlose Entlassung handelt, nur nachzuprüfen hat, ob die vom Berufungsgericht angeführten Umstände ohne Rücksicht auf die besondere Lage des Einzelfalles geeignet sind, einen wichtigen Grund zur fristlosen Entlassung abzugeben. Es kommt nämlich rechtlich nur darauf an, ob die festgestellten Umstände an sich geeignet sind, die fristlose Entlassung zu begründen, nicht dagegen ob sie im Einzelfalle dazu ausreichen (Urteil des BGH vom 30. Oktober 1951 - II ZR 76/51 - LM § 242 (A) - 2; RAG ARS 31, 367 369; 33, 22 24; Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl § 50 II 6 S 596).

2. Das Berufungsgericht hat auf Grund der von der Strafkammer im sog. Goldschieberprozeß gegen den Kläger getroffenen Feststellungen als erwiesen angesehen, daß er sich an drei zweifelhaften Geschäften maßgeblich beteiligt habe, nämlich dem Ankauf eines tatsächlich nicht vorhandenen Leder- und Schuhlagers durch den Schuhgroßhändler T■■■■■, der hierdurch 155.000 DM verloren habe, sowie dem Handel mit angeblichem Barrengold bei zwei Gelegenheiten im August und Oktober 1949, der zu weiteren erheblichen Verlusten für T■■■■■ und den Kaufmann M■■■■■, allerdings auch für den Kläger selbst geführt habe. Das Berufungsgericht charakterisiert den Kläger mit Rücksicht auf die Rolle, die er bei diesen dunklen Schiebergeschäften gespielt hat, als einen Mann von skrupelloser Geldgier, der für den Posten eines

Direktors der Beklagten schlechthin ungeeignet, ja unmöglich sei und durch sein Verhalten dem Ansehen der Beklagten unermesslichen Schaden zugefügt habe, und fährt fort, der Kläger sei erfahren genug gewesen, um dies vorausssehen zu können.

Weiter hat das Berufungsgericht angenommen, daß der Kläger sich im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an den erwähnten Schiebergeschäften, die Gegenstand des Strafverfahrens gewesen sind, auch erhebliche dienstliche Verfehlungen habe zuschulden kommen lassen. Abgesehen davon, so hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß die Privatgeschäfte des Klägers nach ihrem Umfang als eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit anzusehen gewesen seien, und abgesehen von weniger wichtigen Umständen, wie der Verwahrung eines bei diesen Geschäften als angebliche Sicherheit gegebenen Uranwürfels im Panzerschrank der Beklagten, seien dem Kläger erhebliche Verfehlungen in dreifacher Richtung zur Last zu legen: Einmal habe er entgegen seinen Dienstpflichten die Überziehung des dem Großkaufmann T. von der Beklagten gewährten Kredits um 150.000 DM, die zur Bezahlung der vermeintlichen Goldlieferungen dienen sollten, veranlaßt und bei dieser Kreditüberziehung sogar noch dadurch mitgewirkt, daß er zwei von T. ausgestellte Schecks über den Gesamtbetrag persönlich oder durch seine Sekretärin eingelöst habe. Ferner habe er pflichtwidrig einen von dem ebenfalls an dem Goldgeschäft beteiligten Kaufmann M. stammenden Scheck über 35.000 Dollar mit 85.000 DM beliehen, die zum Ankauf von "Gold" verwendet werden sollten. Schließlich sei dem Kläger noch der Vorwurf zu machen, daß er bei Bankkunden unter Ausnutzung seiner Stellung größere Beträge, die er für seine anrüchigen Privatgeschäfte benötigte, als Darlehen aufgenommen habe.

Diese dienstlichen Verfehlungen hat das Berufungsgericht

als so schwer angesehen, daß sie bereits für sich allein, also ohne Berücksichtigung des beanstandeten außerdienstlichen Verhaltens des Klägers, auf alle Fälle seine fristlose Entlassung ohne Gewährung einer Entschädigung rechtfertigten.

3. Die Revision wendet sich dagegen, daß das Berufungsgericht in dem erörterten dienstlichen Verhalten des Klägers schwere Dienstvergehen erblickt hat.

a) Sie meint, die Feststellung, daß die Abwicklung der Privatgeschäfte des Klägers eine genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung dargestellt habe, beruhe auf einer unrichtigen rückblickenden Betrachtungsweise des Berufungsgerichts. Der Kläger habe diese Geschäfte nur in seiner Freizeit getätigt, er sei seinen dienstlichen Verpflichtungen in ausreichendem Maße nachgekommen, und die Beklagte habe die Abwicklung der von dem Berufungsgericht beanstandeten Geschäfte nicht als eine Nebenbeschäftigung empfunden.

Bei diesen Darlegungen übersieht die Revision, daß die Bestimmung des § 3 des Dienstvertrages weitgehend mit § 21 TOA übereinstimmt. Die ADO zu § 21 TOA verweist ausdrücklich auf die für die Beamten geltenden Bestimmungen (vgl. § 10 Abs 2 DBG /ähnlich jetzt § 65 BBG/, im wesentlichen übereinstimmend Art 25 Abs 2 BayBG vom 28. Oktober 1946). § 3 des Dienstvertrages ist daher vom Berufungsgericht zutreffend dahin ausgelegt, daß der Kläger jedenfalls für jede entgeltliche Nebenbeschäftigung, auch wenn er sie in seiner Freizeit ausführte, der Genehmigung bedurfte. Um die Verwaltung des eigenen Vermögens des Klägers (vgl. § 11 DBG, Art 26 BayBG) hat es sich hier nicht gehandelt,

denn unter die erwähnten Ausnahmebestimmungen fallen im wesentlichen die sog. Geschäfte des täglichen Lebens (vgl. Fischbach DBG [1951] § 11 Anm I und BBG [1954] § 66 Anm I 1), wie sie üblicherweise zwecks Verwaltung des eigenen Vermögens getätigt werden, nicht aber üblem Gewinnstreben entspringende Schiebergeschäfte, wie sie der Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts vorgenommen hat. Das Berufungsgericht hat nämlich hervorgehoben, der Kläger habe T. [REDACTED] und M. [REDACTED] in den dunklen Geschäften, zu denen er sogar den Anstoß gegeben hätte, maßgebend unterstützt, und er hat, wie das Berufungsgericht ausdrücklich feststellt, an dem Ledergeschäft mitverdienen und auch mit dem "Gold" ein äußerst gewinnbringendes Geschäft machen wollen. Die Nebenbeschäftigung war also entgeltlich und daher auf alle Fälle genehmigungspflichtig.

b) Die auf das Verhalten des Klägers zurückführende erhebliche Überziehung des Tretter gewährten Kredits will die Revision damit entschuldigen, daß diese Kreditgewährung nachträglich genehmigt, der Kredit inzwischen abgedeckt und der Beklagten kein Schaden entstanden sei. Hierauf kommt es aber, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, nicht entscheidend an. Es läßt sich vielmehr aus Rechtsgründen nicht beanstanden, daß das Berufungsgericht gerade angesichts der von ihm hervorgehobenen Begleitumstände dieser Kreditgewährung eine schwere Dienstverfehlung des Klägers bejaht und angenommen hat, durch die nachträgliche Zustimmung der Organe der Beklagten zu der Krediterweiterung habe diese Verfehlung des Klägers nicht gebilligt werden sollen.

c) Die Vorgänge mit dem Scheck über 35.000 Dollar hat das Berufungsgericht rechtlich dahin gewertet, daß der Kläger dem

Kaufmann M durch Verpfändung des Schecks einen Kredit von 85.000 DM für 5 bis 6 Tage verschafft habe, wozu er nicht befugt gewesen sei. Diese Würdigung läßt ebenfalls keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Aussage des als Partei vernommenen Bankdirektors N der Beklagten hat das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang ausdrücklich erwähnt, es hat sie also entgegen der Darstellung der Revision nicht übersehen. Welche tatsächlichen Schlüsse aus dieser Aussage zu ziehen waren, unterlag der Beurteilung des Berufungsgerichts. Es war nicht gehindert, andere Schlüsse aus ihr zu ziehen, als sie die Revision gezogen wissen will. Die Rüge der Revision, durch das hier in Frage stehende Geschäft mit dem Scheck sei der Beklagten kein Schaden entstanden, ist gegenstandslos, weil das Berufungsgericht dies ersichtlich nicht angenommen hat. Daß Direktor N sein Einverständnis zu der Auszahlung von 85.000 DM auf den Dollarscheck versagt hätte, wenn der Kläger ihn pflichtgemäß über die näheren Umstände dieses Geschäftes aufgeklärt hätte, hat das Berufungsgericht festgestellt. Der Ansicht der Revision, es sei für die Beklagte uninteressant gewesen, zu welchen Zwecken das Geld habe verwendet werden sollen, kann nicht beigetreten werden. Die Beklagte ist keine unbedeutende Privatbank, sondern die in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betriebene Girozentrale der bayerischen Sparkassen, die im Interesse ihres Rufs es auf alle Fälle vermeiden mußte, von ihr verwaltete Gelder Personen zukommen zu lassen, die damit üble Schiebergeschäfte tätigen wollten. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht auch dem Umstand Bedeutung beigemessen, daß der Kläger dem Direktor N der Wahrheit zuwider erklärt hat, M benötige das Geld für ein Importgeschäft.

d) Rechtlich bedenkenfrei sind schließlich auch die von der Revision angegriffenen Darlegungen des Berufungsgerichts,

es müsse dem Kläger als dienstliche Verfehlung zur Last gelegt werden, daß er ohne Rücksicht auf das Ansehen der Beklagten seine dienstlichen Beziehungen zu Bankkunden dazu ausgenutzt habe, um bei ihnen Darlehen aufzunehmen und sich dadurch das Geld zu verschaffen, das er zur Abdeckung dringender Verpflichtungen aus seinen anrühigen Privatgeschäften benötigt habe. Ob ein solcher Vorgang im Geschäftsleben "nicht unüblich" ist, wie die Revision unter Hinweis auf die Aussage des Kaufmanns Dr. St. vorgetragen hat, von dem der Kläger ein Darlehen von 25.000 DM erhalten hatte, kann entgegen ihrer Ansicht auf sich beruhen. An die Sorgfalt eines Vorstandsmitgliedes und leitenden Direktors des Zentralinstituts der bayerischen Sparkassen dürfte das Berufungsgericht, ohne Rechtsverstoß strengere Anforderungen stellen, als sie in gewissen Kreisen der Privatwirtschaft üblich sein mögen.

4. Entgegen der Auffassung der Revision läßt es keinen Rechtsirrtum erkennen, daß das Berufungsgericht die von ihm rechtsbedenkenfrei festgestellten dienstlichen Verfehlungen des Klägers in ihrer Gesamtheit auch unter Beachtung der dem § 8 Abs 2 des Dienstvertrages vom Kläger gegebenen Auslegung als grobschuldhaftes Verhalten im Dienst im Sinne dieser Bestimmung angesehen hat. Bei den erörterten Verfehlungen handelt es sich durchweg um vorsätzlich begangene Taten, bei denen der Kläger sich, wie die Feststellungen des Berufungsgerichts ergeben, "mit besonders grober Gleichgültigkeit und Gewissenlosigkeit über Bedenken hinweggesetzt hat", denn er hat aus seinem Gewinnstreben heraus die ihm bekannten Bestimmungen der Beklagten über die Kreditgewährung an ihre Kunden bewußt außer Acht gelassen, um anrühige Schiebergeschäfte zu fördern, er hat sich nicht gescheut, seinen Mitdirektor M. über die Zweckbestimmung der auf den Dollarscheck auszuzahlenden 85.000 DM zu täuschen.

und er hat außerdem dienstliche Beziehungen ausgenutzt, um sich für üble Geschäfte größere Barmittel darlehensweise von Kunden der Beklagten zur Verfügung stellen zu lassen.

Allerdings haben diese dienstlichen Verfehlungen nicht zu einer unmittelbaren Vermögensschädigung der Beklagten geführt. Auch die zu Gunsten des Klägers sehr weitgehende Auslegung der Vorschrift des § 8 Abs 2 des Dienstvertrages, die dieser ihr geben will, verlangt jedoch nur, daß bei der Tat der Eintritt eines schädlichen Erfolges zumindest voraussehbar gewesen ist, die Beklagte einen Schaden tatsächlich davongetragen hat und sich der Kläger dessen bewußt gewesen ist.

Diese Voraussetzungen sind entgegen der Ansicht der Revision nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ebenfalls erfüllt. Die dienstlichen Verfehlungen des Klägers sind Teilakte im Rahmen der Schiebergeschäfte, die er gemeinsam mit Tretter und Maas im wesentlichen für deren Rechnung aber auch zu eigenem Nutzen durchzuführen unternommen hatte. Für die Frage, ob der Beklagten ein Schaden entstanden ist, ob der Kläger das Bewußtsein einer Schädigung der Beklagten gehabt hat, und ob für ihn der Eintritt eines für die Beklagte schädlichen Erfolges voraussehbar gewesen ist, hat das Berufungsgericht daher mit Recht nicht nur auf das dienstliche, sondern auch auf das für den Direktor eines öffentlich-rechtlichen Bankinstituts geradezu beispiellose außerdienstliche Verhalten des Klägers abgestellt.

5. Zu seinen Feststellungen über die Beteiligung des Klägers an den anrühigen Geschäften ist das Berufungsgericht dadurch gelangt, daß es entsprechend dem vom Kläger erteilten Einverständnis die von der Strafkammer zur äußeren Tatseite

getroffenen Feststellungen verwertet hat und dabei auf die Einwendungen eingegangen ist, die der Kläger im Strafverfahren und in dem anhängigen bürgerlichen Rechtsstreit erhoben hat. Gegen dieses vom Berufungsgericht eingeschlagene Verfahren sind entgegen der Ansicht der Revision keine durchgreifenden Bedenken zu erheben.

a) Richtig ist allerdings, daß das Berufungsgericht die Strafsakten gegen den Kläger und nicht nur die in dem Strafverfahren ergangenen Urteile beigezogen hat. Ob die Strafsakten verwertet werden durften, was die Revision für unzulässig hält, kann indes dahingestellt bleiben, weil das Berufungsgericht seine Feststellungen nicht auf Grund des Inhalts der Strafsakten, sondern lediglich auf Grund des Strafkammerurteils getroffen hat, mit dessen Verwertung sich der Kläger ausdrücklich einverstanden erklärt hatte.

b) Ob das Berufungsgericht die aus dem Strafurteil ersichtliche Einlassung von Mitangeklagten auch insoweit zu Grunde legen durfte, als der Kläger sie bestritten hatte, kann ebenfalls auf sich beruhen. In diesem Zusammenhang wird von der Revision lediglich beanstandet, daß das Berufungsgericht auf Grund "der glaubhaften Darstellung T[REDACTED]s" angenommen hat, der Kläger habe bei dem Ledergeschäft zunächst allein alle Fäden in der Hand gehabt und T[REDACTED] habe nur als Geldgeber fungiert. Diese Tatsachen sind aber für die oben gekennzeichneten Fragen, ob der Beklagten ein Schaden entstanden ist und den Kläger auch in Bezug auf die Entstehung dieses Schadens ein grobes Verschulden trifft, ersichtlich unerheblich. Das angefochtene Urteil beruht mithin nicht auf dem möglicherweise vorliegenden Verfahrensverstoß.

c) Ebensowenig ist eine Stellungnahme zu der weiteren Verfahrensrüge erforderlich, das Berufungsgericht habe nicht feststellen dürfen, daß der Kläger T. und M. zu der Beteiligung an den zweifelhaften Geschäften "verleitet" habe. Auch auf diese Feststellung kommt es für die Entscheidung der erwähnten, allein noch erheblichen Fragen keinesfalls an. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die angegriffene Feststellung in verfahrensrechtlich einwandfreier Weise getroffen worden ist.

6. Die Revision wendet sich weiter gegen die Annahme des Berufungsgerichts, durch das Verhalten des Klägers sei der Beklagten schwerer Schaden zugefügt worden und macht geltend, die Beklagte genieße unabhängig von ihren jeweiligen Vorstandsmitgliedern ein wohl begründetes Ansehen in der Öffentlichkeit. Als Zentralinstitut der bayerischen Sparkassen sei sie gegenüber derartigen Vorfällen weit weniger empfindlich als eine kleine Privatbank. Die wirtschaftliche Entwicklung der Beklagten sei durch die Vorgänge, mit denen die Beklagte die Entlassung des Klägers begründen wolle, nicht gestört und nicht beeinflusst worden, wie der Kläger bereits im Berufungsrechtszuge vorge-tragen haben würde, wenn er nach § 139 ZPO befragt worden wäre.

Mit dieser Rüge kann die Revision ebenfalls keinen Erfolg haben. Entgegen ihrer Auffassung ist nicht entscheidend, ob die Beklagte einen greifbaren Vermögensschaden erlitten hat, vielmehr ist der Auffassung des Berufungsgerichts zu folgen, daß es genügt, wenn die Beklagte in ihrem Ansehen in der Öffentlichkeit erheblich geschädigt worden ist. Gerade bei einem derartigen Institut, wie es die Beklagte darstellt, wird nach der Lebenserfahrung das Vertrauen der Allgemeinheit durch in der Öffentlichkeit bekanntwerdende anrüchige Geschäfte eines Vorstandsmitgliedes,

wie sie hier in Frage stehen, aufs Schwerste beeinträchtigt, und es dauert lange Zeit, bis das Vertrauen wieder hergestellt ist. Daß eine solche Beeinträchtigung des Vertrauens auch Rückwirkungen auf die geschäftliche Tätigkeit und den Ertrag einer Bank hat, liegt auf der Hand und bedarf deshalb keiner näheren Begründung. Die Annahme des Berufungsgerichts, der Beklagten sei durch das Verhalten des Klägers ein erheblicher Schaden entstanden, läßt sich daher aus Rechtsgründen nicht beanstanden.

7. Zu Unrecht hält die Revision ein Verschulden des Klägers in dem Sinne, wie es nach der von ihm gegebenen Auslegung des § 8 des Dienstvertrages erforderlich sein soll, nicht für ausreichend festgestellt. Daß der Eintritt eines schädlichen Erfolges für den Kläger voraussehbar gewesen ist, hat das Berufungsgericht ausdrücklich hervorgehoben. Ebenso ergibt der Zusammenhang der Urteilsgründe mit aller Deutlichkeit, daß der Kläger mindestens den bedingten Vorsatz gehabt hat, der Beklagten durch seine Teilnahme an den unsauberen Geschäften Schaden zuzufügen, und daß er sich auch der Möglichkeit der Entstehung eines solchen Schadens für die Beklagte bewußt gewesen ist, der notwendig eintreten mußte, sobald seine eigenartigen Privatgeschäfte in der Öffentlichkeit bekannt wurden.

8. Ebensowenig kann der Revision gefolgt werden, wenn sie das Verschulden des Klägers dadurch als weniger schwer hinzustellen versucht, daß sie auf die Wiedereinstellung des Klägers bei der Beklagten im Jahre 1937 nach Beendigung des damals gegen den Kläger eingeleiteten und durch eine Amnestie abgeschlossenen Verfahrens wegen Devisenverbrechens hinweist, und wenn sie darauf Gewicht legt, daß in der Aufsichtsrats-sitzung der Beklagten vom 17. Januar 1950 allen Vorstandsmitgliedern, mithin auch dem Kläger, Dank und Anerkennung ausge-

sprochen worden sei.

Aus der Tatsache der Wiedereinstellung des Klägers im Jahre 1937 lassen sich ersichtlich keine Maßstäbe für die Bewertung des jetzt zu beurteilenden Verhaltens des Klägers gewinnen. Eine Feststellung dahin, daß der Stadtkämmerer Hi [REDACTED] in der Aufsichtsratssitzung in seine Worte des Dankes und der Anerkennung auch den Kläger habe einschließen wollen, hat das Berufungsgericht nicht getroffen. Es hat vielmehr als nicht widerlegt angesehen, daß Hi [REDACTED] in Wahrheit nicht gewillt gewesen sei, auch dem Kläger seine Anerkennung auszusprechen. Auf den von der Revision hervorgehobenen Umstand, daß die Teilnehmer an der Aufsichtsratssitzung die Äußerung Hi [REDACTED] im Sinne der Darstellung des Klägers verstanden haben, kommt es für die Entscheidung nicht an.

9. Entgegen der Ansicht der Revision läßt es sich ferner nicht beanstanden, daß das Berufungsgericht § 8 des Dienstvertrages dahin ausgelegt hat, im Falle der Entlassung wegen einer wichtigen Grund für die fristlose Lösung des Dienstverhältnisses bildenden grobschuldhaften Verfehlung im Dienst ständen dem Kläger keinerlei Ansprüche auf Ruhegehalt gegen die Beklagte zu. Diese Auslegung steht im Einklang mit dem Wortlaut der Bestimmung des § 8 und widerspricht auch nicht der Behauptung des Klägers über ihren Sinn. Die Vorschrift des § 6 des Dienstvertrages, die die Revision bei der Auslegung des § 8 mitberücksichtigt wissen will, ist von dem Berufungsgericht an anderer Stelle der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils ausdrücklich erwähnt worden, es hat sie also entgegen der Darstellung der Revision nicht übersehen. Wenn es die Bestimmung des § 6 im Rahmen der Auslegung des § 8 nicht herangezogen und ihr insoweit offenbar keine Bedeutung beigemessen hat, so

läßt dies keinen Rechtsirrtum erkennen, denn § 6 regelt die Gewährung eines Ruhegehalts in den Fällen fortdauernder Dienstunfähigkeit und der Erreichung der Altersgrenze, die hier nicht gegeben sind. Im übrigen hat das Berufungsgericht mit Recht auch darauf hingewiesen, daß selbst einem Beamten bei groben Pflichtverletzungen der Pensionsanspruch gänzlich aberkannt werden kann und es ist in der Tat nicht einzusehen, weshalb der Kläger besser gestellt hätte werden sollen als ein Beamter. Die Angriffe der Revision gegen die Auslegung des § 8 des Dienstvertrages, bei dem es sich um einen Individualvertrag handelt und dessen Auslegung von dem erkennenden Senat deshalb ohnehin nur in engen Grenzen nachprüfbar ist, gehen somit fehl.

10. Die von der Revision hervorgehobenen, zu Gunsten des Klägers sprechenden Gesichtspunkte, vor allem seine langjährige Tätigkeit im Dienst öffentlicher Sparkassen, die Aufgabe einer pensionsberechtigten Beamtenstellung bei der Übernahme des Direktorpostens bei der Beklagten und seine als wahr unterstellten Verdienste um die Beklagte in den Nachkriegsjahren, hat das Berufungsgericht nicht außer acht gelassen. Es hat auf diese Umstände vielmehr ausdrücklich hingewiesen. Dennoch ist es zu dem Ergebnis gelangt, das außerdienstliche und dienstliche Verhalten des Klägers müsse als so verwerflich bezeichnet werden, daß auch angesichts aller zu Gunsten des Klägers sprechenden Umstände seine fristlose Entlassung ohne Entschädigung berechtigt gewesen sei. Wie aus diesen Ausführungen zu entnehmen ist, hat das Berufungsgericht mithin nicht verkannt, daß im Einzelfalle aus Billigkeitsgründen eine Entlassung ohne Gewährung einer Entschädigung auch bei wichtigem Grunde unberechtigt sein kann. Es hat hier indes die für und gegen den Kläger sprechenden Umstände abgewogen und den ihm ungünstigen Tatsachen das ausschlaggebende Gewicht

beigemessen. Alle diese Erwägungen sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und halten der Nachprüfung stand.

Zu Unrecht erblickt die Revision einen Rechtsfehler darin, daß das Berufungsgericht die Verluste, die der Kläger bei den hier in Frage stehenden Schiebergeschäften erlitten hat, nicht ebenfalls zu seinen Gunsten in Betracht gezogen, sondern der Meinung Ausdruck gegeben hat, angesichts der eigenen schweren Schuld des Klägers könne ihm die Tatsache, daß er selbst das Opfer von Gaunern geworden sei, nicht das Mitleid, sondern nur den Spott der Umwelt eintragen. Es ist in der Tat nicht einzusehen, weshalb es billig sein sollte, den Kläger deshalb günstiger zu stellen und ihm eine Entschädigung zuzubilligen, weil er bei den unsauberen Geschäften nicht den von ihm erhofften Gewinn erzielt hat, sondern selbst hereingefallen ist.

11. Schließlich kann auch die von der Revision gerügte Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Arbeitnehmer ihr nicht zum Siege verhelfen, wobei hier - ebenso wie in BGHZ 8, 348 [365] - dahingestellt bleiben kann, ob dieser Gesichtspunkt für Vorstandsmitglieder überhaupt Anwendung zu finden hat. Wie das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß angenommen hat, reicht nämlich das Vorbringen des Klägers nicht aus, um eine Verletzung dieses Grundsatzes darzutun.

Die Angriffe der Revision können mithin das angefochtene Urteil nicht erschüttern. Dieses läßt auch keinen sonstigen sachlichen Rechtsmangel erkennen. Daher muß die Revision zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 97 ZPO.

Senatspräsident Prof. Dr.
Meiß ist beurlaubt, orts-
abwesend und an der Bei-
fügung seiner Unterschrift
verhindert.

Dr. Gelhaar

Dr. Bode

Dr. Haus

Erbel

Dr. Gelhaar